

Haftung für Verletzungen bei Konzertbesuchen – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Braunschweig (OLG Braunschweig) vom 28.02.2019, 8 U 45/18

I.

Der Besuch des Konzerts der Lieblingsband ist für viele ein Highlight, auf welches sie sich lange freuen. Umso bedauerlicher ist es, wenn es dann während eines solchen Konzertes zu einer Verletzung kommt. Die besprochene Entscheidung des OLG Braunschweig zeigt, wie wichtig es dann ist, den richtigen Anspruchsgegner herauszusuchen.

II.

Die Klägerin nahm an einem Konzert einer schottischen Folkband teil. Während dieses Konzertes fiel einer der Lautsprecher auf die Klägerin und diese erlitt mehrere Knochenbrüche. Der Lautsprecher fiel herab, weil eines der Bandmitglieder diesen umgestoßen oder schon nicht richtig aufgestellt hatte. Welches der Bandmitglieder dies genau war, war nicht feststellbar.

Die Klägerin nahm die Mitglieder der Band, sowie den Betreiber der Gaststätte in welchem das Konzert stattfand auf Schmerzensgeld und Schadensersatz in Anspruch. Landgericht und OLG Braunschweig haben die Klage abgewiesen. Es sei nicht feststellbar gewesen, welches der Bandmitglieder den Lautsprecher umgestoßen bzw. nicht richtig aufgestellt habe. Der Gaststättenbetreiber habe seine Verkehrssicherungspflichten nicht verletzt. Ein Anspruch sei zwar gegen den Konzertveranstalter denkbar, dieser sei aber nicht verklagt worden.

III.

1.

a)

Kommt es während eines Konzerts zu einer Verletzung bestehen gegen den Schädiger Schadensersatz- und / oder Schmerzensgeldansprüche. Wie das Urteil des OLG Braunschweig zeigt, ist es aber wichtig, den Schädiger identifizieren zu können. Grundsätzlich besteht keine „Sippenhaft“. Verletzt wie hier eines der Bandmitglieder seine Pflichten haften die übrigen Bandmitglieder ohne Hinzutreten weiterer Umstände nicht für das Bandmitglied, welches die schädigende Handlung vorgenommen hat.

Der Anspruch gegen die Bandmitglieder scheiterte somit daran, dass nicht feststellbar war, welches der Bandmitglieder für das Herabfallen des Lautsprechers verantwortlich war. Dies unterstreicht, wie wichtig es ist, den Sachverhalt möglichst genau zu klären. Dies beinhaltet auch im Unfallzeitpunkt Zeugen, die den Unfallhergang möglicherweise gesehen haben und sonstige und Beweismittel zu sichern. Wäre feststellbar gewesen, welches der Bandmitglieder verantwortlich war, hätte jedenfalls auf dieses als Schädiger zugegriffen werden können.

b)

Das OLG Braunschweig hat auch Ansprüche gegen die Gaststättenbetreiber verneint. Hierbei wäre aber auch eine andere Entscheidung denkbar gewesen. Das OLG Braunschweig hielt es nicht für wahrscheinlich, dass Gegenstände von der Bühne auf die Zuschauer fallen könnten. Entgegen dieser Auffassung des OLG Braunschweig ist es leicht denkbar, dass Gegenstände wie der Lautsprecher von der Bühne in den Zuschauerraum fallen. Je nach Einzelfall (d.h. Lage der Bühne, welche Band auftritt, was für Gegenstände am Rand der Bühne aufgestellt sind etc.) kann diese Wertung auch anders ausfallen.

Wichtig ist auch der Hinweis des OLG Braunschweig auf die niedersächsische Versammlungsstättenverordnung (für das Saarland Saarländische Versammlungsstättenverordnung). Aus dieser können sich auch für den Gaststätteninhaber Anforderungen an die Ausgestaltung des Konzertraumes ergeben, deren Verletzung zu einer Schadensersatzpflicht führen kann.

2.

Das OLG Braunschweig hat einen Anspruch gegen den Konzertveranstalter ins Spiel gebracht. Da diese aber nicht mit verklagt worden war, brauchte das OLG Braunschweig dies nicht zu entscheiden. Dies unterstreicht, wie wichtig es ist, sich vor Erhebung einer Klage darüber Gedanken zu machen, wer verklagt werden soll. Aus den Entscheidungsgründen ist nicht ersichtlich, ob bei dem Erlass des erstinstanzlichen Urteils die Verjährung des Schadensersatzanspruches bereits eingetreten war. Je nach zeitlichem Ablauf kann es zu spät sein, einen vergessenen Anspruchsgegner noch zu verklagen.

IV.

Kommt es während eines Konzertes zu Verletzungen bestehen Schadensersatzansprüche. Diese bestehen aber nur gegen den richtigen Schädiger. Um hier keine Fehler zu machen ist anwaltliche Beratung empfehlenswert.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.